

Arbeitgeberbescheinigung

(systemrelevante Berufe)

zur Vorlage beim Amt für Familie, Jugend und Bildung

gültig ab 27.04.2020

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

- Wenn mindestens ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf (gemäß Corona-Verordnung) tätig ist und die Anwesenheit am Arbeitsplatz zwingend erforderlich ist, bitte Formular 1 vom Arbeitgeber ausfüllen lassen.

Arbeitgeberbescheinigung für Personen in systemrelevanten Berufen

Formular 1

Name des Arbeitgebers:

Adresse des Arbeitgebers:

Telefonnummer und
Emailadresse des Arbeitgebers:

Hiermit bescheinigen wir unserem Mitarbeiter bzw. unserer Mitarbeiterin

..... (Vor- und Zuname),

dass er*sie in unserer Firma/Einrichtung als

..... (Berufsbezeichnung) arbeitet und somit

einen systemrelevanten Beruf (gemäß Corona-Verordnung) ausübt. Er*sie ist an seinem*ihrer

Arbeitsplatz unverzichtbar und die Möglichkeit zum Arbeiten von zu Hause besteht nicht.

Der*die Mitarbeiter*in hat folgende Präsenzzeiten an seinem*ihrer Arbeitsplatz:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von	von	von	von	von
bis	bis	bis	bis	bis

.....,

Stempel (sofern vorhanden)

Datum

Unterschrift

Information zu den systemrelevanten Berufen

Gemäß §1 Abs. 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der Fassung vom 17. April 2020:

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.